

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	26.10.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	11.11.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Fortschreibung des Sicherstellungsauftrages (Betrauungsakt) durch den Landkreis für die ALB FILS KLINIKEN GmbH

I. Beschlussantrag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag der Neufassung zur Fortschreibung des Sicherstellungsauftrages (Betrauungsakt) durch den Landkreis für die ALB FILS KLINIKEN GmbH zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Der Kreistag hat am 30.11.2007 erstmals einen Sicherstellungsauftrag (Betrauungsakt) durch den Landkreis für die „Kliniken des Landkreises gGmbH“ beschlossen und in Kraft gesetzt.

Hintergrund ist die europarechtliche Verpflichtung der Krankenhausträger, ihren Krankenhäusern wegen der Gewährung von Beihilfen des Trägers (insbesondere zu laufenden Defizitausgleichen und Baukostenzuschüssen) entsprechende Sicherstellungsaufträge zu erteilen. Umgangssprachlich wird in diesem Zusammenhang vornehmlich mittlerweile der Begriff „Betrauungsakt“ als textliche Kurzfassung zum „Sicherstellungsauftrag“ verwendet.

Durch EU-Rechtsänderungen wurde der Betrauungsakt mit Beschluss des Kreistages vom 28.09.2012 für eine neue, erstmals befristete Laufzeit von 10 Jahren neu gefasst und ist aktuell noch gültig.

Seit vergangenem Jahr ist im Krankenhausbereich die Prüfung der Tatbestandsebene des Beihilfeverbots in den Vordergrund gerückt. Durch das Urteil in der Sache „Kreiskliniken Calw“ knüpft der Bundesgerichtshof (BGH) an eine neue Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission an. Weiterer Hintergrund ist die sogenannte „DAWI-Mitteilung“ (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der EU auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) in der Neufassung vom 11.01.2012.

Aus den Erkenntnissen „Entscheidung Kreiskliniken Calw“ sowie im Hinblick auf den geplanten Neubau, der im Jahr 2022 fertiggestellt werden soll, ist eine frühzeitige Fortschreibung und inhaltliche Anpassung des Betrauungsaktes erforderlich.

Der bisherige Betrauungsakt aus dem Jahr 2012, sowie der Musterbetrauungsakt des Landkreistages Baden-Württemberg dienen als Grundlage für die neue Fortschreibung in Form einer Neufassung.

Kernpunkte der Neufassung des Betrauungsaktes sind:

- Beginn einer neuen Laufzeit des Betrauungsaktes damit ab 2017
- dann mit einer neuen Laufzeit von 15 Jahren
- klarstellende Regelungen zu der Art der angebotenen Haupttätigkeiten und verbundene Nebenleistungen
- Klarstellungen zu der Berechnung der Ausgleichsleistungen, samt Möglichkeit zur Übernahme künftiger Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten
- Klarstellung der kaufmännischen Trennung für bestimmte Bereiche; sog. Pflicht zu Trennungsrechnungen (z.B. GHZ, MVZ etc.)
- Klarstellungen zu den Kontrollmechanismen für die Ausgleichszahlungen und Investitionskostenzuschüsse (sog. Überkompensationsverbot)

Der Betrauungsakt wurde von der Verwaltung zusammen mit dem Anwaltsbüro MENOLD BEZLER Rechtsanwälte Partnerschaft mbH aus Stuttgart überarbeitet und ist als Anlage 1 beigefügt. Diese Anwaltskanzlei ist bereits seit 2012 von den kommunalen Landesverbänden mit der Begleitung und Schulung zu dem EU-Beihilferecht landesweit tätig.

In Anlage 2 ist dieser Beratungsunterlage das Schreiben des Rechtsanwaltsbüros MENOLD BEZLER mit Erläuterungen zur Fortschreibung des Betrauungsaktes angehängt.

Die ALB FILS KLINIKEN GmbH sowie das örtliche Kreisprüfungsamt wurden bei der Fortschreibung beteiligt.

Der Aufsichtsrat der ALB FILS KLINIKEN GmbH wird aller Voraussicht nach am 18.10.2016 in seiner Sondersitzung über den Betrauungsakt beraten.

Der Betrauungsakt spielt darüber hinaus, bei Finanzierungsgesprächen mit Kreditinstituten im Rahmen des Neubauprojekts eine wichtige Rolle.

Herr Dr. Meßmer, Anwaltsbüro MENOLD BEZLER wird in der Verwaltungsausschusssitzung anwesend sein und in die Thematik einführen, sowie die juristischen Aspekte der Fortschreibung nach dem komplexen EU-Recht erläutern.

III. Handlungsalternative

Keine Fortschreibung des Betrauungsaktes. Demnach läuft der derzeit gültige Betrauungsakt noch bis ins Jahr 2022.

Ein künftiger Verzicht auf eine Betrauung wäre allenfalls nur dann denkbar, wenn das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart in der Sache „Kreiskliniken Calw“ eindeutige und allgemein gültige Kriterien für die Ermittlung der Zwischenstaatlichkeit herausarbeiten würde. Diese Entscheidung steht aber noch aus. Ob eine solche Entscheidung überhaupt von der Europäischen Kommission als Freistellung von der Beihilfe anerkannt würde ist höchst fraglich. Eine ordnungsgemäße Betrauung mit einem Sicherstellungsauftrag an sich erscheint aus den Grundsätzen von DAWI dennoch unabweisbar geboten.

Bei einer nicht EU-konformen Ausgestaltung der gewährten Beihilfen in Form des Betrauungsaktes besteht ansonsten ein hohes Risiko der Rückforderung durch die Europäische Kommission als Haftungsrisiko für den Träger, aber auch das entsprechende Unternehmen.

Ein Verzicht auf eine Fortschreibung wird somit keinesfalls empfohlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Fortschreibung des Betrauungsaktes hat keine direkten und unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Göppingen.

Die geplanten Defizitausgleiche und Investitionszuschüsse, samt sonstiger Ausgleichsleistungen werden wie bisher im Haushaltsplan des Landkreises (siehe Erläuterungen in den Vorberichten) detailliert ausgewiesen. Damit soll auch den Veröffentlichungsgeboten Rechnung getragen werden.

Für die Fortschreibung des Betrauungsaktes werden Honorarzahungen an das Anwaltsbüro MENOLD BEZLER, Stuttgart fällig. Es wird mit Aufwendungen in Höhe von maximal 15.000 € gerechnet. Die Aufwendungen werden vollständig vom Krankenhausträger – Landkreis Göppingen – als Auftraggeber der Sicherstellungsmaßnahmen getragen.

Die Fortschreibung des Betrauungsaktes ist darüber hinaus eine Erkenntnis aus der Gesamtfinanzierung der anstehenden Investitionen bei der AFK GmbH im Kontext mit den Aussagen aus dem Finanzkonzept 2020+ und wurde dem Kreistag im Zusammenhang mit der Beratung dazu bereits empfohlen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Göppingen (nachfolgend „Landkreis“)

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/14 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

an die Alb Fils Kliniken GmbH

§ 1 Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Nach § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg („LKHG“) vom 20.10.2007 haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Pflichtträgerschaft / Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Im Landkreis Göppingen wird der gesetzliche Sicherstellungsauftrag durch die Alb Fils Kliniken GmbH mit den beiden Klinikstandorten Klinik am Eichert, Göppingen, und Helfenstein Klinik, Geislingen, erfüllt. Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind im Feststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.12.1982 sowie Änderungsfeststellungsbescheiden dokumentiert.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis betraut die Alb Fils Kliniken GmbH mit Sitz in Göppingen (nachfolgend „**Krankenhausträger**“) mit den beiden Betriebsstätten (Klinik am Eichert, Göppingen, und Helfenstein Klinik, Geislingen, nachfolgend „**Krankenhäuser**“) mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

Bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere durch die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Krankenhäusern behandelten Patienten durch notwendige und ausreichende Krankenversorgung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern insbesondere in den Fachgebieten Chirurgie, Orthopädie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Strahlentherapie, Urologie, Pathologie, Labor, Radiologie, Nuklearmedizin, Schlaganfallversorgung, onkologische Versorgung, geriatrische Versorgung sowie Versorgung von Schmerzpatienten.

2. Notfalldienste:

- a) umfassende Notfallversorgung in allen ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen,
- b) Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach dem Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Ambulante Chemotherapie,
 - b) Ambulante Dialyse,
 - c) Sozialpädiatrisches Zentrum,
 - d) Kindertagesstätte,
 - e) Personalwohnheim,
 - f) Schule für Pflegeberufe,
 - g) Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV),
 - h) Krankenhaus-Apotheke,
 - i) Akademisches Lehrkrankenhaus (Ausbildung PJ-Studenten),
 - j) Aus-, Fort- und Weiterbildung von anderen Klinik-Berufsgruppen,
 - j) Vermietung und Verpachtung von Parkplätzen an Betriebsangehörige, Patienten und Besucher,
 - k) Betrieb einer Kantine für Betriebsangehörige.
- (2) Daneben erbringt der Krankenhausträger im Wesentlichen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
- a) Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Versorgung von Dritten in untergeordnetem Umfang (z.B. Apothekenbelieferung an Externe, Wäscherei, Speiserversorgung etc.),
 - b) Ambulante Versorgung von Patienten im Rahmen Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) in Göppingen und Geislingen,
 - c) Versorgung ausländischer Patienten, die zum Zwecke der Behandlung in die beiden Betriebsstätten des Krankenhausträgers in die Bundesrepublik Deutschland angereist sind.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. (1) erforderlich, gewährt der Landkreis dem Krankenhausträger Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
- a) den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags,

- b) die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen (insbesondere für den Neubau der Klinik am Eichert in Göppingen), sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, Zuschüssen für Instandhaltungsaufwendungen für Großsanierungen und Zuschüssen für nichtinvestive Bauunterhaltungsmaßnahmen,
- c) Leistung der Umlage an den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für Versorgungsempfänger aus der Zeit vor der Gründung des Krankenhausträgers sowie der Insolvenzgeldumlage,
- d) die Einräumung von zinslosen Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools sowie
- e) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhausträgers auf Gewährung der Ausgleichsleistungen.

Nachrichtlich wird klargestellt, dass der Landkreis auch die Kreditaufwendungen (Zins- und Tilgungsbelastungen) für die Altschulden der Klinik vor der Ausgliederung auf den Krankenhausträger trägt. Diese Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsplan des Landkreises ausgewiesen, stellen aber keine Ausgleichsleistungen im obigen Sinne dar.

- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, den Krankenhausträger in die Lage zu versetzen, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen der Krankenhausträger betraut ist.
- (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan. Es wird klargestellt, dass der tatsächliche Ausgleich des Jahresfehlbetrags des Krankenhausträgers durch den Landkreis erst nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses des Krankenhausträgers erfolgt. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhausträgers.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. (1) aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Werden aus diesem Grund weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden.
- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

- (6) Soweit der Krankenhausträger sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. (2) ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss der Krankenhausträger in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. (1) ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Der Krankenhausträger erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Der Krankenhausträger wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. (1) entsteht, führt der Krankenhausträger den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf Zuschüsse des Landkreises für verschiedene Investitionen kontrolliert der Landkreis jeweils ergänzend die Schlussrechnungen. Die vom Landkreis geleistete Umlage an den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) und die Insolvenzgeldumlage sind bei der Berechnung der Ausgleichleistungen nachrichtlich abzubilden. Dasselbe gilt für die entfallenden Zinsen für Kassenkredite im Rahmen eines Cash-Pools und die entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und Sicherheiten auf.
- (2) Der Landkreis fordert den Krankenhausträger zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Krankenhausträger diese auf das folgende Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichleistung abziehen.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Krankenhausträgers prüfen zu lassen. Die Beteiligungsverwaltung des Landkreises ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung des Krankenhausträgers mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen; der Krankenhausträger wird der Beteiligungsverwaltung den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.

§ 5

Transparenz

(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Der Landkreis ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betreuungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfenbetrag für den Krankenhausträger.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften und Verpflichtungen sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, vom Krankenhausträger während des Betreuungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betreuungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Gültigkeit / Übergangsregelung / Zeitdauer der Betreuung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betreuungsakt wird mit seiner Unterzeichnung wirksam und wird der Gesellschaft bekanntgegeben. Da in den kommenden Jahren erhebliche und erforderliche Investitionen seitens des Krankenhausträgers getätigt werden, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, ist der Betreuungsakt zunächst auf einen Zeitraum von 15 Jahren befristet. Der vorliegende Betreuungsakt ersetzt den Betreuungsakt vom 12.12.2012. Für das gesamte Jahr 2017 sind erstmals die Bestimmungen dieses Betreuungsakts anzuwenden.
- (2) Der Kreistag des Landkreises Göppingen hat in seiner Sitzung vom [...] diesem Betreuungsakt zugestimmt.

Der Betreuungsakt wird der Geschäftsführung des Anstaltsträgers bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betreuungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Göppingen, den [...]

Wolff
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Göppingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.